

RS Vfgh 1990/10/11 B1549/89, B1552/89, V134/89, V135/89, V136/89, V137/89, V138/89, V139/89, V140/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand B-VG Art141 Abs1 lita

Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Wahl des Kammervorstandes und des Präsidenten einer Ärztekammer mangels Zuständigkeit des VfGH; Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung näher bezeichneter Verordnungsbestimmungen und Wahlakte mangels unmittelbarer Wirksamkeit der bekämpften Verordnungen, mangels Verordnungscharakter der Kundmachung eines Wahlergebnisses und mangels rechtswirksamer Erlassung einer der angefochtenen "Verordnungen"; gleichzeitige Ablehnung der gegen ein auf einen Teil der angefochtenen Verordnungsbestimmungen gestütztes Rückzahlungsbegehren gerichteten Beschwerde

Rechtssatz

Nur die Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer als satzungsggebendes Organ, nicht jedoch auch die Wahl der sonstigen Kammerorgane kann ein nach Art141 Abs1 lita B-VG bekämpfbarer Akt sein.

Für die Durchführung eines Wahlanfechtungsverfahrens hinsichtlich der vom Antragsteller gerügten Wahlen des Kammervorstandes und des Präsidenten ist der Verfassungsgerichtshof unzuständig. Die Anträge sind insoweit gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG zurückzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben Individualanträge iSd Art139 Abs1 letzter Satz B-VG auf Aufhebung der den angefochtenen Bescheid wegen Abweisung eines Rückzahlungsbegehrens behauptungsgemäß tragenden Rechtsgrundlagen stellt, sind diese schon deshalb zurückzuweisen, weil hier die bekämpften Verordnungen - zutreffendenfalls - für den Antragsteller nicht unmittelbar, sondern eben im Wege des bekämpften Bescheides wirksam geworden wären (siehe hiezu die gleichzeitige Ablehnung der Beschwerde gegen diese Bescheide mit dem vorliegenden Beschluss). Wenn der Beschwerdeführer darüber hinaus weitere Individualanträge auch gegen seines Erachtens rechtswidrige Wahlakte richtet, so sind diese deshalb zurückzuweisen, weil weder der Kundmachung des Wahlergebnisses noch den derselben vorausgehenden Teilakten der Wahl Verordnungscharakter iSd Art139 B-VG zukommt (vgl. dazu auch VfSlg. 8602/1979 mwN) und es somit bereits an einem tauglichen Beschwerdegegenstand mangelt. Was die Anfechtung der "Verordnung" über die Einsetzung eines Regierungskommissärs betrifft, ist diese Erledigung - wie sich aus dem Akt ergibt - wohl beschlossen, aber nie erlassen worden. Auch hier fehlt es somit an einem anfechtbaren Substrat.

Entscheidungstexte

- B 1549/89,B 1552/89,V 134-142/89 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.1990 B 1549/89,B 1552/89,V 134-142/89 ua

Schlagworte

Wahlen, berufliche Vertretungen, Ärztekammer, VfGH / Individualantrag, Verordnungsbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1549.1989

Dokumentnummer

JFR_10098989_89B01549_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>